



EINWOHNERGEMEINDE KRATTIGEN

Gemeindeverwaltung

Dorfplatz 2 – 3704 Krattigen

Telefon 033 654 16 55
Telefax 033 654 95 55

E-Mail info@krattigen.ch
Internet www.krattigen.ch

(Publikation im amtlichen Anzeiger vom 11. und 18. August 2020)

Einwohnergemeinde Krattigen Wahlen 2020

An der nächsten Gemeindeversammlung, welche voraussichtlich am 27. November 2020 stattfindet, stehen folgende Gesamterneuerungswahlen an:

1. Gemeinde- und Gemeinderatspräsident
Stephan Luginbühl, wiederwählbar
2. 4 Mitglieder des Gemeinderates
Lukas Bühler, wiederwählbar
Martina Gfeller, wiederwählbar
Daniel Kummer, wiederwählbar
Ueli Zumkehr, Demission
3. 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
Adrian Burn, wiederwählbar
Matthias Kummer, wiederwählbar
Daniel Riesen, wiederwählbar
4. 4 Mitglieder der Schulkommission
Nathalie Studer, wiederwählbar
Roger Chappatte, Demission
Gabriela Lüthi, Demission
Hans Rudolf Reichen, Demission
5. 2 Mitglieder der Oberstufenkommission Aeschi-Krattigen
Iris Riesen, Demission
Susanne Senn, Demission

Gemäss Art. 50 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Krattigen werden die Wahlen mit dieser Publikation öffentlich bekannt gemacht. Wahlvorschläge sind durch Gruppen von mindestens

- 10 Stimmberechtigten für Kommissionsmitglieder oder
- 20 Stimmberechtigten für Gemeinderatsmitglieder

der Gemeindeverwaltung bis zum 11. September 2020 schriftlich zu melden. Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung oder unter www.krattigen.ch bezogen werden.

Art. 50 Organisationsreglement

¹ Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger durch Gruppen von mindestens

- 10 Stimmberechtigten für Kommissionsmitglieder oder
- 20 Stimmberechtigten für Gemeinderatsmitglieder

der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als



EINWOHNERGEMEINDE KRATTIGEN

Gemeindeverwaltung

Dorfplatz 2 – 3704 Krattigen

Telefon 033 654 16 55
Telefax 033 654 95 55

E-Mail info@krattigen.ch
Internet www.krattigen.ch

Wahlen zu treffen sind. Ein Stimmberechtigter darf für jede zu treffende Wahl nur einen Vorschlag unterschreiben.

² Die eingereichten Wahlvorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüft. Hat ein Stimmberechtigter für die gleiche Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

³ Wiederwählbare gelten als angemeldet.

⁴ Die Kandidatennamen werden im amtlichen Anzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht.

⁵ Gehen innerhalb der Frist von 30 Tagen keine oder nicht mehr Wahlvorschläge ein, als Sitze zu besetzen sind, kann der Gemeinderat bis zur Gemeindeversammlung hin Kandidaten stellen. Art. 50 Abs. 4 kommt nicht zur Anwendung.

Gemeinderat Krattigen